

eurocylinder systems AG • Auenstrasse 21 • D-99510 Apolda

1. Geltungsbereich

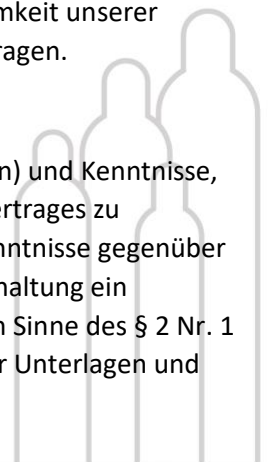
- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch uns, sofern nicht einzelvertraglich schriftlich abweichende Regelungen getroffen werden. Diese ALB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Jedwede allgemeinen abweichenden bzw. entgegenstehenden Bedingungen des Kunden werden hiermit abgelehnt und gelten nur, soweit sie mit diesen ALB übereinstimmen. Dies gilt auch, wenn wir unsere Verpflichtungen uneingeschränkt und vorbehaltlos erfüllen und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende bzw. entgegenstehende Bedingungen des Kunden können von uns nur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Diese ALB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden zustande. Umdispositionen des Kunden nach der Auftragsbestätigung – gleich welcher Art – bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Zwischenzeitliche Preissteigerungen hat dann der Kunde zu tragen.

3. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung von uns erhält, nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages zu verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim zu halten, wenn wir sie als vertraulich bezeichnen oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, jedoch nicht für Unterlagen und



Kenntnisse, die nachweisbar allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem Kunden ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

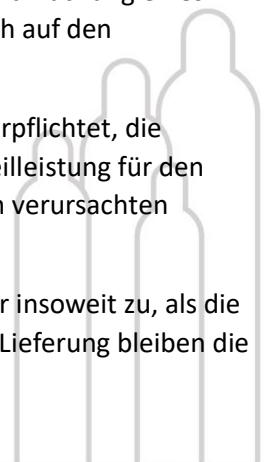
Der Kunde wird über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden kommerziellen und technischen Details Stillschweigen bewahren und Informationen dieser Art nicht an Dritte weitergeben.

4. Preise, Preisanpassungen

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, in Euro „Frei Frachtführer“ Apolda („FCA“ Apolda gemäß Incoterms 2020), zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Soweit nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde die Verpackungs- und Versandkosten, die Transportversicherung, Zölle und ähnliche Abgaben zu tragen. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedsstaaten hat der Kunde uns vor Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 4.2. Tritt eine wesentliche Änderung der Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Eine Preisanpassung ist insbesondere dann möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss die Rohmaterial- und Energiepreiserwartungen für unsere Produkte um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändern. Die Preise unserer Produkte sind um den Faktor anzupassen, zu dem sich auch die Kalkulationsbasis verändert hat, es sei denn, dies widerspräche einem fairen kaufmännischen Ausgleich.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonti bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen in Deutschland geltend zu machen. Wir behalten uns zudem die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.3. Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Abnahme der Teilleistung für den Kunden unzumutbar ist oder er an der Teillieferung kein Interesse hat. Die dadurch verursachten zusätzlichen Versandkosten tragen wir.
- 5.4. Dem Kunden stehen ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere nach Ziff. 11.6 S. 2 dieser ALB unberührt.



5.5. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn fällige Zahlungen ausbleiben, können wir die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er eine Vorauszahlung für die ausstehende Leistungen zu erbringen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Kunden oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Abnahme

6.1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk erfolgen. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Die werkseitigen Abnahmekosten tragen wir, die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder uns von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

6.2. Falls die Parteien besondere Abnahmeprüfungen vereinbaren (z.B. Kontrolle der Abnahme durch den TÜV), ist der Kunde nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Prüfung zu einer Annahme verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde beabsichtigt, die Ware im Rahmen einer weiteren Kontrolle erneut zu überprüfen, etwa durch das interne Qualitätsmanagement des Kunden. Eine solche weitere Prüfung erfolgt ausschließlich auf Kosten des Kunden

7. Lieferung, Gefahrübergang

7.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, liefern wir „Frei Frachtführer“ Werk Apolda („FCA“ Apolda gemäß Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald Lieferung an das erste Transportunternehmen oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wurde oder die Lieferung das Werk verlassen hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Bei Direktabholung geht die Gefahr mit Übergabe der Lieferung an den Kunden auf diesen über.

7.2. Verzögert sich die Abnahme der Ware oder deren Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, nach unserer Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.

7.3. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In diesem Fall sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der in der Meldung der Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Frist, eine Einlagerung auf Gefahr des Kunden vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware für jede angefangene Woche in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist

aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringer Kostenaufwand entstanden ist.

- 7.4. Teillieferungen sind nur zulässig, soweit die Abnahme der Teilleistung für den Kunden zumutbar ist (Beispiel: Wenn der Kunde in einer Bestellung mehrere getrennt nutzbare Produkte gekauft hat, können wir diese auch in mehreren getrennten Lieferungen versenden). Die dadurch verursachten zusätzlichen Versandkosten tragen wir, es sei denn die Vorablieferung eines Teiles der Lieferung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

8. Exportüberwachung

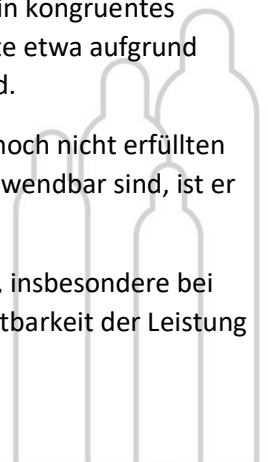
- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollgesetze, insbesondere die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aller betroffener Drittländer, einzuhalten.
- 8.2. Wir weisen darauf hin, dass die Ausfuhr der durch uns gelieferten Produkt durch den Kunden selbst - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – einer weiteren Genehmigungspflicht unterliegen kann. Der Kunde ist verpflichtet, dies zu prüfen und die für diese Produkte einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos zu beachten.
- 8.3. Der Kunde stellt insbesondere bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der von uns zu liefernden Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen, Lizenzen oder Erlaubnisse zu beantragen, die gegebenenfalls für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Weitergabe der gelieferten Produkte erforderlich sind, und uns diese auf Verlangen vorzulegen. Wenn ein Endbenutzerzertifikat notwendig ist, informiert uns der Kunde davon und der Kunde legt uns ein solches Dokument bei unverzüglich vor. Wenn eine Importgenehmigung erforderlich ist, informiert der Kunde uns unverzüglich darüber und der Kunde legt uns ein solches Dokument unverzüglich vor, sobald es verfügbar ist.
- 8.4. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Anwendbarkeit der geltenden US-Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften zu prüfen und diese einzuhalten, insbesondere die Anforderungen des Export Administration Acts, die Export Administration Regulations und die Foreign Assets Control Regulations (OFAC), einzuhalten. Jede (direkte oder indirekte) Lieferung der durch uns gelieferten Produkte an eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder ein sanktioniertes Land, das in den Listen des US-Finanzministeriums über „Specially Designated Nationals“, „Specially Designated Terrorists“ und „Specially Designated Narcotic Traffickers“ oder in der „United States Department of Commerce Entities List, Table of Denial Orders, Denied Parties List“ aufgeführt ist, ist verboten.
- 8.5. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Wenn die Lieferung die Erteilung einer Export- bzw. Importgenehmigung erfordert bzw. anderweitig beschränkt bzw. untersagt ist, können wir unsere Verpflichtungen im Hinblick auf eine solche Lieferung für die Dauer einer solchen Beschränkung

aussetzen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, diesen Vertrag zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten, ohne dass sich daraus eine Haftung gegenüber dem Kunden ergibt.

- 8.6. Der Kunde stellt uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gemäß dieser Ziff. 8 resultieren.

9. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Höhere Gewalt

- 9.1. Die Lieferzeiten werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde rechtzeitig alle notwendigen Informationen liefert und etwaige Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt (z. B. Beistellungen (etwa Label oder Ventile), Beibringen der erforderlichen behördlichen Bescheinigung/ Genehmigungen, Eröffnung eines Akkreditivs oder Leistung einer Anzahlung). Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Lieferwerk und gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 9.2. Wird der Versand verzögert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Ziff. 9.1 der ALB nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Durchführung der konkreten Mitwirkungshandlung, entweder die Lieferung der Ware ohne die aufgrund der unterlassenen Mitwirkungshandlung fehlenden Bestandteile (z.B. ohne nicht durch den Kunden beigestellte Ventile oder Label) zu liefern oder eine Einlagerung der Ware auf Gefahr des Kunden vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware für jede angefangene Woche in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringer Kostenaufwand entstanden ist. Weitergehende Rechte auf Schadensersatz oder ein Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- 9.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 9.4. Ein dem Kunden oder uns zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen für den Kunden unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen berechtigt.
- 9.5. Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. 11 dieser ALB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.



10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung vor.
- 10.2. Vorbehaltswaren werden durch den Kunden als Treuhänder für uns verwaltet. Der Kunde ist verpflichtet, mit der Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns umzugehen und gegen die üblichen Risiken zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt etwaige Ansprüche gegen diese Versicherung(en) sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 10.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr be- und verarbeiten und weiterveräußern, solange er nicht im Verzug ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt unentgeltlich für uns. Bei Weiterveräußerungen hat der Kunde mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 10.3 der ALB genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 10.5. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziff. 10.6 der ALB geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 10.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere in den Fällen des Zahlungsverzugs oder dem Kennniswerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir auch berechtigt, die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen können wir nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts auf Kosten des Kunden unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes herausverlangen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt,

seinen Betrieb zu betreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

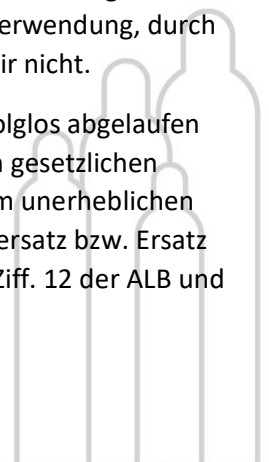
- 10.7. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10% geben wir auf Verlangen nach unserer Wahl ganz oder zum Teil Sicherheiten frei.
- 10.8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Kunde auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Kunde.

11. Mängel der Ware

- 11.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478 , 445a, 445b bzw. §§ 445c ,327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- 11.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 11.3. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung und die Ware unmittelbar nach Erhalt der Lieferung zu kontrollieren und uns jedwede Schäden sofort zu melden. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Äußerlich erkennbare Mängel, einschließlich Transportschäden, sind uns unverzüglich, jedoch in jedem Fall spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Der Kunde verliert das Recht auf Mängelansprüche, wenn er einen Mangel nicht unter Angabe der Art des Mangels innerhalb von 10 Tagen rügt, nachdem er ihn festgestellt hat bzw. ihn hätte feststellen müssen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder

Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

- 11.4. Mangelhafte Ware werden wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen (Nacherfüllung). Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.5. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Entscheiden wir uns für Mängelbeseitigung, muss der Kunde die Vornahme etwaiger Reparaturarbeiten ermöglichen und die Ware auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurücksenden. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt..
- 11.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen ALB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Für Mängel und Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, aus der ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung bzw. Verwendung, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, haften wir nicht.
- 11.8. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 12 der ALB und sind im Übrigen ausgeschlossen.



12. Haftung

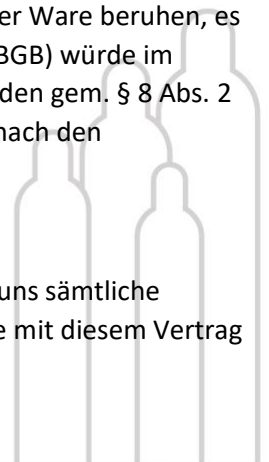
- 12.1. Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Verjährung

- 13.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 13.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht

- 14.1. An allen Dokumenten, die von uns erstellt oder übergeben werden, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen vom Kunden nicht für andere als die mit diesem Vertrag



verbundenen Zwecke verwendet oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

- 14.2. Sollte die Ware nach Zeichnungen, Modellen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt worden sein, stellt uns der Kunde von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten frei, der wir deswegen ausgesetzt sind, weil die Ware den Spezifikationen entspricht. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus der oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

15. Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen, code of conduct

Der Kunde hat die für den Umgang mit Stahlflaschen bzw. Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung, die arzneimittelrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Unser code of conduct ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten [[Link zum code of conduct](#)].

16. Chargenrückverfolgbarkeit

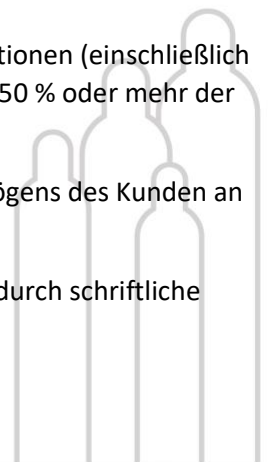
Falls der Kunde die Gase nicht selber verbraucht, verpflichtet er sich, für Gase, die einer gesetzlichen Pflicht zur Chargenrückverfolgbarkeit unterliegen (beispielsweise medizinische Gase oder Lebensmittelgase) die Verwendung der Gase mit vollständiger Chargennummer je Flasche (Behälter) zu dokumentieren, die Verwendungsnachweise mit vollständiger Chargennummer je Flasche (Behälter) aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

17. Abtretungsverbot/Rechtsnachfolge/Sonderkündigungsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Kunde ist verpflichtet, uns jede Änderung, insbesondere die seiner Rechtsform oder Firmenbezeichnung, unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Wir haben unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach diesen ALB das Recht,

- a) im Falle einer Transaktion oder Abfolge von damit zusammenhängenden Transaktionen (einschließlich Umstrukturierungen, Fusionen oder Konsolidierungen), die zur Übertragung von 50 % oder mehr der ausstehenden Stimmrechte des Kunden führen, oder
- b) im Falle eines Verkaufs des gesamten oder im Wesentlichen des gesamten Vermögens des Kunden an eine andere natürliche oder juristische Person

den jeweiligen diesen ALB zugrundeliegenden Vertrag mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen.



18. Salvatorische Klausel, Deutsche Fassung

- 18.1. Sollte eine Bestimmung dieser ALB oder eine später in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen ALB herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 18.2. Sofern diese ALB auch in einer anderen als der deutschen Sprache vorliegen, ist allein deren deutsche Fassung maßgeblich.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1. Beide Vertragsparteien vereinbaren, im Streitfalle eine einvernehmliche Lösung zu versuchen, bevor eine gerichtliche Auseinandersetzung angestrebt wird.
- 19.2. Werden wir wegen eines Mangels oder eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, können wir verlangen, dass der Kunde sich zunächst gemeinsam mit uns bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung der Ansprüche des Kunden bemüht.
- 19.3. Erfüllungsort für unsere Vertragsleistung sowie für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist unser Geschäftssitz in Apolda (Deutschland), sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist Apolda (Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Apolda, 27.03.2023

